S A T Z U N G
vom 25. März 1993

zur 2. Änderung der Satzung vom 16.06.1987 über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Oberdiebach

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberdiebach hat aufgrund des § 34 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 86 Abs. 1 und 6 Landesbauordnung (LBauO) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in seiner Sitzung am 21.01.1993 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Oberdiebach beschlossen, die nach durchgeführtem Anzeigeverfahren bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die nördlichen Teile der Grundstücke Gemarkung Oberdiebach Flur 10, Parzellen 13/2, 15, 16 und 17 (am Ortsausgang von Oberdiebach in Richtung Manubach) werden in den Innenbereich einbezogen.
(2) Für diese Grundstücke werden festgesetzt: Mischgebiet, offene Bauweise, Grundflächenzahl: 0,3, Geschoßflächenzahl: 0,5 Fristrichtung parallel zur K 27, Dacheindeckung dunkel/grau. Gebäude einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der im Lageplan angegebenen Baugrenzen errichtet werden.

§ 2

Die Abgrenzung ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Ein Ufervegetationsstreifen von 10 m Breite am Gailsbach ist von jeder Bebauung freizuhalten.

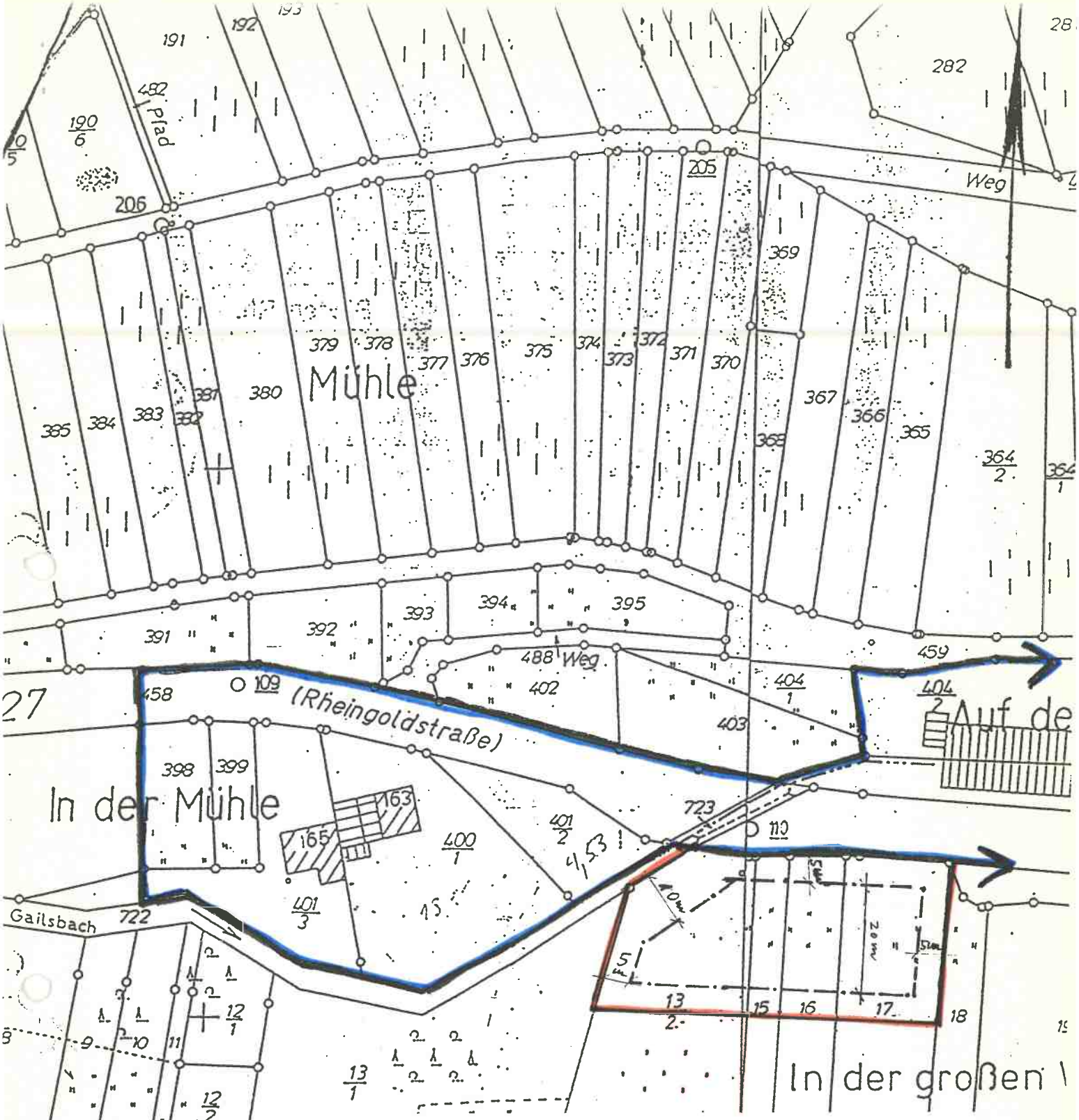
§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

6531 Oberdiebach, den 25. März 1993
Ortsgemeinde Oberdiebach

(S)

Ortsbürgermeister



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung vom 25. März 1993 zur 2. Änderung der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Oberdiebach

85

s

Gemarkung Oberdiebach – Maßstab 1 : 1000

Zeichenerklärung und Festsetzungen für die Parzellen 13/2, 15, 16 und 17

— = Grenze der bisherigen Abrundungssatzung
— = Abgrenzung der 2. Änderung
– – = Baugrenze

Festsetzungen: Mischgebiet, offene Bauweise
GRZ 0,3
GFZ 0,5
Fristrichtung: parallel zur K 27
Dacheindeckung: dunkel/grau
Gebäude einschließlich Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der im Lageplan angegebenen Baugrenzen errichtet